

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 08

- **Zur Frage des Erfüllungsortes der Nacherfüllung bei mangelhaftem Fahrzeug**

OLG Naumburg, Urteil vom 19.05.2017, AZ: 7 U 3/17

Der Kläger erwarb beim gewerbsmäßig mit Pkw handelnden Beklagten einen gebrauchten Pkw. Es handelte sich um einen Pkw amerikanischer Bauart, welchen der Kläger am 11.03.2015 für 22.000,00 € kaufte. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Abgassachmangel – keine Ersatzlieferung ohne Nachbesserungsfristsetzung**

LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017, AZ: 7 O 1047/16

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger bei dem beklagten Autohaus im September 2011 einen Pkw Skoda Octavia Combi 2.0 TDI Elegance mit einer Motorleistung von 103 kW erworben, der im April 2012 an ihn übergeben wurde. Der Kläger verlangte für dieses, damals als Neufahrzeug erworbene Fahrzeug, das zum Zeitpunkt seiner Klageerhebung einen Kilometerstand von ca. 150.000 km aufwies, im Wege der Ersatzlieferung einen fabrikneuen Skoda aus der aktuellen Serienproduktion mit einer höheren Motorleistung von 110 kW. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Restwertermittlung muss auch bei Leasingunternehmen nur am örtlichen Markt stattfinden**

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.09.2017, AZ: 2-14 O 84/16

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin ist Leasinggeberin und Eigentümerin des Fahrzeugs. Beklagte ist die regulierungspflichtige Versicherung. Die Klägerin holte nach dem Verkehrsunfall ein Gutachten zur Restwertermittlung durch einen Sachverständigen ein. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit reparaturbedingt angefallener Reinigungskosten**

AG Landau, Urteil vom 10.09.2017, AZ: 6 C 724/17

Die Parteien streiten um die Erstattung der geltend gemachten Reinigungskosten in Höhe von 30,42-€ ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**

AG Luckenwalde, Urteil vom 23.11.2017, AZ: 12 C 521/16

Die Parteien streiten über restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ließ durch die DEKRA Automobil GmbH ein Gutachten erstellen, in dem Nettopreparaturkosten von ca. 1.000,00 € ermittelt wurden. Das klägerische Fahrzeug sollte jedoch in einer Markenwerkstatt instand gesetzt werden, die höhere Stundenverrechnungssätze, darüber hinaus UPE-Aufschläge und – mangels eigener Lackiererei – auch Verbringungskosten berechnet. ... [\(weiter auf Seite 11\)](#)

- **Zur Frage des Erfüllungsortes der Nacherfüllung bei mangelhaftem Fahrzeug**
OLG Naumburg, Urteil vom 19.05.2017, AZ: 7 U 3/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb beim gewerbsmäßig mit Pkw handelnden Beklagten einen gebrauchten Pkw. Es handelte sich um einen Pkw amerikanischer Bauart, welchen der Kläger am 11.03.2015 für 22.000,00 € kaufte.

Bei dem Kauf wurden dem Kläger die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten übergeben. In den Geschäftsbedingungen hieß es:

"Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstliegenden dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km vom Verkäufer entfernt befindet."

Zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Betriebssitz des Beklagten bestand eine Entfernung von 291 km.

Im Folgenden monierte der Kläger am 16.04.2015 mehrere Mängel am verkauften Pkw und informierte hierüber den Beklagten. Dieser bat am 20.04.2015 um einen Vorschlag, wann der Kläger das Fahrzeug zur Mängelprüfung und -abstellung vorbeibringen könne. Am 24.04.2015 teilte der Beklagte dem Kläger Bereitschaft zur Mängelbeseitigung mit, verwies allerdings darauf, zur Abholung des Fahrzeugs beim Kläger nicht verpflichtet zu sein.

Hierauf ließ der Kläger anwaltlich vertreten durch seinen Rechtsanwalt per Schreiben vom 04.05.2015 erneut die Mängel rügen und setzte eine Nachbesserungsfrist bis 14.05.2015. Er wiederholte seine Aufforderung, das Fahrzeug bei ihm abzuholen. Nachdem dies nicht erfolgte, trat der Kläger am 03.06.2015 vom Kaufvertrag zurück und begehrte die Rückabwicklung.

Nachdem die Vorinstanz die Klage abgewiesen hatte, legte der Kläger Berufung ein, welche allerdings vollumfänglich zurückgewiesen wurde.

Aussage

Das OLG Naumburg stellte fest, dass ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages voraussetze, dass der Kläger dem Beklagten die Möglichkeit eingeräumt habe, die gerügten Mängel an seinem Fahrzeug zu beheben.

Anders als der Kläger meinte, hätte dieser allerdings hierzu das Fahrzeug zur Vornahme der Nacherfüllung (§ 439 BGB) an den Sitz des Beklagten als Verkäufer verbringen müssen. Demnach genügte die Nacherfüllungsaufforderungen vom 16.04.2015 und 20.04.2015 sowie – anwaltlich vertreten – vom 04.05.2015 nicht den Anforderungen des § 323 Abs. 1 BGB. Mit anderen Worten lag keine ordnungsgemäße Nachfristsetzung vor, woran der Anspruch auf Rückabwicklung scheiterte.

Weiter führte das OLG Naumburg aus, dass die Frage des Erfüllungsortes der Nacherfüllung im Kaufrecht keine eigenständige Regelung erfahren habe. Grundsätzlich habe danach die Leistung in der Regel an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seine Niederlassung hatte, sofern nicht vertragliche Abreden anderes bestimmten.

Bezüglich der vom Beklagten genutzten AGB hätten sich jedenfalls nicht Anhaltspunkte zugunsten des Klägers für eine Vereinbarung des Erfüllungsorts beim Sitz des Käufers ergeben. Aus den AGB wurde vielmehr deutlich, dass der Normalfall die Nachbesserung am Firmensitz des Verkäufers sein sollte.

Auch aus der Natur des Schuldverhältnisses und den Umständen des Einzelfalles ließen sich keine vom Grundsatz des Erfüllungsorts beim Schuldner abweichenden Erkenntnisse gewinnen.

Bezüglich des Aufwands des Käufers für die Durchführung oder die Organisation des Rücktransports einer gekauften Sache an den Sitz des Verkäufers zum Zwecke der Nacherfüllung sei es dem Kläger zumutbar gewesen, den mangelbehafteten Pkw zur Werkstatt des Beklagten zu überbringen. Das Nacherfüllungsverlangen bezog sich auf Mängel am klägerischen Pkw, welche dessen Fahrbereitschaft nicht beeinträchtigten. Die Beseitigung der Mängel erforderte allerdings den Einsatz von geschultem Personal und entsprechender Werkstatttechnik. Somit sei grundsätzlich die Verbringung des Fahrzeugs in eine mit geeigneten Vorrichtungen ausgestattete Werkstatt des Verkäufers notwendig.

Die Verbringung eines Fahrzeugs zur Nacherfüllung über eine Strecke von 291 km bezeichnete das OLG Naumburg als ausdrücklich zumutbar für den Käufer – selbst dann, wenn das Fahrzeug hierzu auf einen Transporter verladen hätte werden müssen. Schon beim Kauf habe ja der Käufer entsprechende Fahrten in Kauf genommen.

Außerdem handele es sich inzwischen um ein typisches Phänomen des aktuellen Gebrauchtwagenkaufs, dass Kauf- und Nutzungsort auseinanderfallen. Hier verwies das OLG Naumburg auf die zahlreichen Internetportale, über welche mittlerweile Fahrzeuge angekauft und verkauft werden.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Das OLG Naumburg betonte zwar, dass gemäß Abs. 3 die Nachbesserung „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten“ für den Verbraucher erfolgen müsse, verneinte allerdings auch unter Berücksichtigung dieser Richtlinie das Vorhandensein derartiger erheblicher Unannehmlichkeiten. Die Verbrauchsgüterrichtlinie gebiete grundsätzlich keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 269 BGB (grundsätzlicher Erfüllungsort beim Schuldner/ Verkäufer).

Praxis

Für den Fall, dass der Käufer eines Fahrzeugs sich auf Sachmangelansprüche beruft, muss er dem Verkäufer in der Regel Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Dies gilt grundsätzlich für behebbare Mängel. Darüber hinaus hat der Verkäufer überhaupt erst einmal einen Anspruch auf die Mängelüberprüfung.

Nachdem immer häufiger Verkäufe über eine Entfernung von mehreren 100 km erfolgen, rückt in der Praxis immer mehr die Frage in den Mittelpunkt, ob der Käufer dann verpflichtet ist, das Fahrzeug zur Mängelüberprüfung bzw. Mängelnachbesserung zum Verkäufer zu verbringen. Das OLG Naumburg bejaht diese Frage ausdrücklich.

Sofern nichts Anderes vereinbart sei bzw. sich aus den sonstigen Umständen nichts Abweichendes ergebe, läge der Erfüllungsort beim Schuldner – also Verkäufer.

Zum Zwecke der Nacherfüllung müsse demnach der Käufer grundsätzlich das Fahrzeug dorthin verbringen. Zumutbar sei ihm auch eine Verbringung per Transporter über mehrere 100 km hinweg.

Für den Kfz-Betrieb ist allerdings Vorsicht geboten:

Sollte sich das Vorhandensein des Mangels bestätigen, so kann der Kunde nachher unter Umständen schadenersatzrechtlich Ersatz der Transportkosten und des Transportaufwands verlangen. Für den Kunden besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Kfz-Betrieb zur Leistung eines Vorschusses bezüglich der Transportkosten aufzufordern.

Leistet der Kfz-Betrieb auf diese Aufforderung hin nicht, so geht dies zu dessen Lasten. Der Käufer hat dann dem Verkäufer ausreichend Gelegenheit zur Mängelprüfung bzw. Nachbesserung gegeben der Verkäufer dieser Gelegenheit nicht genutzt.

- **Abgassachmangel – keine Ersatzlieferung ohne Nachbesserungsfristsetzung**
LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017, AZ: 7 O 1047/16

Hintergrund

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger bei dem beklagten Autohaus im September 2011 einen Pkw Skoda Octavia Combi 2.0 TDI Elegance mit einer Motorleistung von 103 kW erworben, der im April 2012 an ihn übergeben wurde.

Der Kläger verlangte für dieses, damals als Neufahrzeug erworbene Fahrzeug, das zum Zeitpunkt seiner Klageerhebung einen Kilometerstand von ca. 150.000 km aufwies, im Wege der Ersatzlieferung einen fabrikneuen Skoda aus der aktuellen Serienproduktion mit einer höheren Motorleistung von 110 kW.

Die Aufbringung eines Software-Updates hatte er abgelehnt bzw. hierzu nicht einmal eine Frist gesetzt, weil er dem Aufbringen des Software-Updates kein Vertrauen schenke.

Aussage

Das LG Dresden verneint einen Anspruch des Klägers auf Lieferung eines Neufahrzeugs, weil dies unverhältnismäßig sei. Der Käufer müsse zunächst dem Händler Gelegenheit geben, den Mangel zu beseitigen – also das angebotene Software-Update aufbringen lassen.

Erst wenn diese Nachbesserung (in der Regel nach dem zweiten Versuch) gescheitert ist (siehe § 440 S. 2 BGB), könne der Käufer vom Vertrag zurücktreten und Rücknahme des Fahrzeugs gegen Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Entschädigung für die bisherige Nutzung verlangen.

Das LG Dresden weist ausdrücklich darauf hin, dass das Gesetz im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen, die einem Käufer gegen den Verkäufer (hier dem Händler) bei einem Mangel zustehen, zunächst eine Nachbesserungsmöglichkeit für den Verkäufer vorsieht.

Jedenfalls könne die Lieferung eines neuen Fahrzeugs gemäß § 439 Abs. 3 BGB jedenfalls dann nur nach zuvor gescheiterter Nachbesserung verlangt werden, wenn die Neulieferung im Vergleich zur Nachbesserung für den Verkäufer unverhältnismäßig ist.

Das Gericht geht von einer Unverhältnismäßigkeit aus, da die Kosten der Durchführung des Updates nur ca. 100,00 € bis 200,00 € pro Fahrzeug betragen.

Das LG Dresden geht auch davon aus, dass die vom VW-Konzern angebotenen Updates nicht von vornerein ungeeignet sind oder nicht funktionieren, da es diesen Sachvortrag des Klägers nicht für erwiesen hält und zum anderen vom ADAC durchgeführte Tests ergeben hätten, dass die Updates durchwegs zu einer erheblichen Reduzierung der Stickstoff-Emission geführt hätten und Motorleistungen und Verbrauch nicht signifikant verschlechtert hätten.

Jedenfalls sieht das LG Dresden die Annahme einer generellen Ungeeignetheit des Software-Updates als nicht gerechtfertigt an.

Das LG Dresden führt weiter aus, dass erst dann, wenn VW auch beim zweiten Versuch die Beseitigung des Mangels nicht gelingt oder wenn sich nachteilige Wirkungen auf das Fahrzeug oder seine Werte herausstellen, der Kunde vom Vertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Entschädigung für die Nutzung gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen könne.

Ohne eine erfolglos versuchte Nachbesserung stünden dem Kunden diese Rechte jedoch nicht zu.

Praxis

Das LG Dresden führte dieses Verfahren in einer hierfür auf die Sachmängel spezialisierten Kammer durch und will diese Verfahren als Pilotverfahren für weitere Verfahren ähnlicher Art mit ähnlichen oder gleichgelagerten Ansprüchen verstehen.

Insoweit hat es alle anderen Parteien aufgerufen, deren Verfahren ruhen zu lassen, bis gegebenenfalls eine oberlandesgerichtliche Entscheidung zum erstinstanzlichen Urteil vorliegt.

- **Restwertermittlung muss auch bei Leasingunternehmen nur am örtlichen Markt stattfinden**

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.09.2017, AZ: 2-14 O 84/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin ist Leasinggeberin und Eigentümerin des Fahrzeugs. Beklagte ist die regulierungspflichtige Versicherung.

Die Klägerin holte nach dem Verkehrsunfall ein Gutachten zur Restwertermittlung durch einen Sachverständigen ein. Dieses Gutachten führte einen Restwert in Höhe von 6.400,00 € auf. Zu diesem Preis verkaufte die Klägerin sodann an einen regional ansässigen Restwertaufkäufer.

Die Beklagte hingegen geht von einem Restwert 14.100,00 € brutto aus. Unter Vorlage von konkreten Angeboten aus einer Restwertbörse geht sie davon aus, dass das Fahrzeug am überregionalen Markt einen deutlich höheren Verkaufswert hätte erzielen können.

Die Klägerin müsse sich insofern ein Sonderwissen im Kfz-Bereich anrechnen lassen, da sie ein deutschlandweit agierendes Leasingunternehmen sei. Es habe für sie erkennbar sein müssen, dass das Gutachten des Sachverständigen einen deutlich zu niedrigen Restwert ansetze.

Aussage

Nach Ansicht des LG Frankfurt ist die Klage vollumfänglich begründet, der Restwert ist nur mit 6.400,00 € brutto anzusetzen. Das Gericht führt hierzu wörtlich aus:

„Die Klägerin muss sich auch keinen höheren Restwert ihres Fahrzeugs anrechnen lassen. Nach der Entscheidung des BGH vom 27.09.2016 leistet der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 27. September 2016-VI ZR 673/15-, juris).

Weiter stellt der BGH in diesem Urteil klar, dass der Geschädigte weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet ist, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.

Dieser Entscheidung schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung vollumfänglich an. Die Klägerin musste vorliegend daher mit der Veräußerung des Fahrzeugs nicht zuwarten und der Beklagten Gelegenheit geben, ein anderes Restwertangebot vorzulegen.

Auch bestanden für die Kammer keine Zweifel daran, dass das durch die Klägerin eingeholte Gutachten eine korrekte Wertermittlung erkennen ließ. Nach der Entscheidung des BGH kommt es trotz der Veränderungen durch den Online-Handel weiterhin lediglich auf den regionalen Markt an. Das von der Beklagten vorgelegte Angebot von einer Firma aus ...

gehört jedenfalls nicht mehr zum regionalen Markt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der regionale Markt vom Sitz der Klägerin in ... oder dem Sitz der Leasingnehmerin in ... zu berücksichtigen war. ... liegt jedenfalls ca. 250 Km von und ca. 360 Km von ... aus entfernt. Nach der Entscheidung des BGH vom 27.09.2016 (a.a.O.) musste die Klägerin sich insoweit nicht auf eine Weiterveräußerung an den ihr unbekanntem Händler außerhalb des regionalen Marktes einlassen, da es ihr zusteht, das Fahrzeug nur an eine ihr vertraute Vertragswerkstatt oder einen angesehenen Gebrauchtwagenhändler in Zahlung zu geben, über den sie gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann.

Demensprechend ist die Klägerin auch vorgegangen und hat das Fahrzeug an einen Händler in ... weiterveräußert. Dass es sich hierbei nicht um den Standort des Fahrzeugs, sondern um den Sitz der Klägerin handelte, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Auf die von der Beklagten bestrittene Frage, ob der Klägerin das Gutachten im Zeitpunkt der Weiterveräußerung tatsächlich bereits vorlag, kommt es nicht an. Die Klägerin hat das Fahrzeug genau zu dem Höchstpreis weiterveräußert, den der Sachverständige in seinem Gutachten vom 13.08.2015 ermittelt hat. Die Klägerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das geschädigte Fahrzeug erst nach Einholung und Kenntnisnahme eines Sachverständigengutachtens zu verkaufen. Die Klägerin darf sich jedoch lediglich auf den in dem Gutachten ermittelten Restwert berufen, soweit der von ihr erzielte Verkaufserlös nicht noch höher liegt. Dies war hier aber nicht der Fall.“

Dass die Klägerin ein großes Leasingunternehmen ist, vermag nach Ansicht des LG Frankfurt an diesen Grundsätzen nichts zu ändern.

„Es kommt vorliegend auch nicht auf ein mögliches Sonderwissen der Klägerin im Kfz-Bereich oder ihrer Stellung als großes Leasingunternehmen an. Die Frage, ob das Gutachten eine korrekte Wertermittlung erkennen ließ, beurteilt sich vorliegend unabhängig von einem Sonderwissen der Klägerin. Der Umstand, dass durch die Abstimmung auf den regionalen Markt durch die entsprechend ansässigen Restwertanbieter bei der Weiterveräußerung an überregionale Anbieter erhebliche Gewinne erzielt werden können, ist eine Folge der Rechtsprechung des BGH und nicht zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen. Diese Gewinne spiegeln gerade die unterschiedlichen Risiken bei der Veräußerung auf dem regionalen und den überregionalen Markt unter Verwendung von Internetportalen wieder. Auch die Klägerin hat das Fahrzeug nicht eigenständig verwertet und hierdurch einen höheren Gewinn erzielt, sondern es an einen Aufkäufer in ... weiterveräußert.“

Praxis

Das LG Frankfurt wendet die BGH-Rechtsprechung zum Restwert auch auf den Fall konsequent an, in dem eine Leasingbank Unfallgeschädigte ist und über den Umgang mit dem beschädigten Fahrzeug entscheiden kann. Auch die Leasingbank, die das „Restwert-Spiel“ kennt, muss nicht auf ein eigenes Restwertangebot der Haftpflichtversicherung warten, sondern kann zuvor zum Höchstgebot laut Gutachten am allgemeinen regionalen Markt veräußern.

- **Zur Erstattungsfähigkeit reparaturbedingt angefallener Reinigungskosten**
AG Landau, Urteil vom 10.09.2017, AZ: 6 C 724/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung der geltend gemachten Reinigungskosten in Höhe von 30,42-€

Aussage

Nach Ansicht des AG Landau stellen die von der Klägerin geltend gemachten Reinigungskosten einen erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar. Es führt hierzu wörtlich aus:

„Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, wobei nach § 249 Abs., 2 S. 1 BGB bei Beschädigung einer Sache die Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Die Geschädigte kann dabei als erforderlichen Herstellungsaufwand jedoch nur den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Die Reinigungskosten sind Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Reinigungskosten wurden von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellt.

Anhaltspunkte, dass die geltend gemachten: Kosten nicht zweckmäßig und notwendig seien mussten sich der Geschädigten nicht aufdrängen.

So führen notwendige Reparaturarbeiten, wie Instandsetzungs- und insbesondere Lackierarbeiten, wie sie hier vorliegen, zu unvermeidbaren Verschmutzungen. Insoweit ist es erforderlich, dass das Fahrzeug vor der Rückgabe an den Kunden gereinigt wird. Eine Hinnahme einer Verschmutzung aufgrund notwendiger Reparaturarbeiten kann hingegen nicht zugemutet werden. Der Kunde darf erwarten, dass das Fahrzeug in einem gereinigten Zustand zurückzugeben ist.

Die Reinigungskosten gehören dementsprechend zum adäquat kausalen und daher ersatzfähigen Schaden. (AG Rastatt, Urteil vom 23.09.2016 - 3 C 235/16; LG Lüneburg, Urteil vom 7.4.2015 - 9 S 104/14; AG Schwäbisch Gmünd, Entscheidung vom 17.03.2014 - 4 C 890/13 -, juris)

Es kommt nicht darauf an, ob die Reinigung in der Regel bereits ein kostenloser Service vom Autohaus ist, da vorliegend diese tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und somit auch vom Schädiger zu begleichen sind.

Die Kosten für die Reinigung sind von der Beklagten zu erstatten.“

Praxis

Im vorliegenden Fall handelte es sich um Kosten für eine Reinigung, die wegen unfall- bzw. reparaturbedingter Verschmutzungen erforderlich war, und nicht um eine Reinigung unter Service-Gesichtspunkten.

Kosten für eine solche Reinigung werden in der Rechtsprechung überwiegend für erstattungspflichtig erachtet (vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 07.04.2015, AZ: 9 S 104/14; AG Coburg, Urteil vom 17.07.2017, AZ: 11 C 402/17; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.02.2017, AZ: 31 C 277/16; AG Konstanz, Urteil vom 28.11.2016, AZ: 9 C 597/16; AG Bonn, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 105 C 184/15; AG Weiden, Urteil vom 28.06.2016, AZ: 1 C 318/16; AG Regensburg, Urteil vom 14.06.2016, AZ:

3 C 1136/16; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Rastatt, Urteil vom 01.03.2016, AZ: 16 C 179/15; AG Hagen, Urteil vom 18.12.2015, AZ: 19 C 404/15; AG Hattingen, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 6 C 46/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Geldern, Urteil vom 25.04.2014, AZ: 4 C 119/14; AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 4 C 890/13; AG Neresheim, Urteil vom 29.10.2013, AZ: 1 C 137/13; AG Erkelenz, Urteil vom 07.06.2013, AZ: 14 C 120/13; AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12; AG Landshut, Urteil vom 20.04.2012, AZ: 10 C 2203/11).

- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**

AG Luckenwalde, Urteil vom 23.11.2017, AZ: 12 C 521/16

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ließ durch die DEKRA Automobil GmbH ein Gutachten erstellen, in dem Nettoreparaturkosten von ca. 1.000,00 € ermittelt wurden. Das klägerische Fahrzeug sollte jedoch in einer Markenwerkstatt instand gesetzt werden, die höhere Stundenverrechnungssätze, darüber hinaus UPE-Aufschläge und – mangels eigener Lackiererei – auch Verbringungskosten berechnet.

Daraufhin beauftragte der Kläger einen eigenen Sachverständigen mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, welches Nettoreparaturkosten von ca. 1.300,00 € ermittelte.

In einem von der Versicherung beauftragten Prüfbericht wurden lediglich erforderliche Nettoreparaturkosten von ca. 900,00 € ermittelt. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten verweigerte die Zahlung restlicher Reparaturkosten sowie die Erstattung der Kosten des „Zweit“-Gutachtens, weil dieses nicht erforderlich gewesen wäre.

Aussage

Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass es ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung entspricht, dass der Geschädigte, der auf fiktiver Basis abrechnet, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge leistet, wenn er der Schadenberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt.

Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Werkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und dies für den Geschädigten nicht unzumutbar ist.

Vorliegend gab es weder im Rahmen des DEKRA-Gutachtens noch des Prüfberichts einen solchen konkreten Hinweis auf eine günstigere gleichwertige Reparatur. Auch im Rahmen des Rechtsstreits ist ein solcher konkreter Verweis nicht erfolgt. Daher ist von den konkret ermittelten Stundenverrechnungssätzen im zweiten Sachverständigengutachten auszugehen.

Auch die vom Sachverständigen ermittelten Kosten für die Lackierarbeiten an der Heckklappe sind nach der Überzeugung des Gerichts zur fachgerechten Reparatur des Schadens erforderlich. Diese wurden durch den gerichtlichen Sachverständigen in einem schriftlichen Gutachten bestätigt, da die Beschädigungen mittels Lackiertechnik zu beseitigen waren – inklusive der erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten.

Das AG Luckenwalde führt weiter aus, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zu Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. In der Regel ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Hierdurch wird weder die Schadenminderungspflicht verletzt noch besteht hier eine entsprechende Mitteilungspflicht des Geschädigten.

Der Beklagte hätte nur dann keinen Anspruch auf Erstattung dieses „Zweit“-Gutachtens, wenn sich die Parteien nachweislich auf einen gemeinsamen Gutachter geeinigt hätten. Der Umstand, dass der Kläger die Besichtigung seines Fahrzeugs geduldet hat, stellt weder ein Einverständnis noch stellt diese Zustimmung gleichzeitig einen Verzicht auf einen eigenen Gutachter dar. Hierzu hätte es einer expliziten Vereinbarung bedurft.

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG Luckenwalde schließt sich mit überzeugenden Argumenten der bestehenden Rechtsprechung an, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14; AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)).

In der Zustimmung bzw. Duldung des Geschädigten zur Besichtigung seines Fahrzeugs durch den von der Beklagten beauftragten Sachverständigen ist noch kein Verzicht enthalten, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Ein solcher Verzicht müsste explizit vereinbart worden sein.